

# **Bekanntmachung**

## **Satzung**

### **über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Stadt Dormagen (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2024**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV NRW 2024) - in der aktuell gültigen Fassung -, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

#### **§ 1 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>( <b>Grundsteuer A</b> ) | 535 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke<br>( <b>Grundsteuer B</b> )                              | 610 v. H. |

- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| <b>2. Gewerbesteuer</b> | 500 v. H. |
|-------------------------|-----------|

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Dormagen (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2012 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NRW

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 13.12.2024

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister